

Berechnungsbogen Freibeträge Erwerbseinkommen

(„Stufenplanverfahren“):

	Prozent-Freibeträge immer vom brutto! (Stufe 2, 3, 4)		Prozent frei	EURO frei	Einkommen/Rest Betrag in Euro
Einkommen („brutto“)	In die letzte Spalte eintragen >>>				
Vorstufe: (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2,7,8 SGB II)	Abzug von Sozialversicherung und Steuern, ggf. auch von Unterhaltsleistungen und bereits bei BAB oder BAföG Berücksichtigtem		---		
verbleiben:	das „Netto“ abzgl. Unterhaltsleistungen u. bereits bei BAB/BaföG-Berücksichtigtem				
1. Stufe (§ 11b Abs. 2 SGB II)	„Grundfreibetrag“ beinhaltet alle Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II als da wären: 1. Beiträge zu Pflichtversicherungen.: Kfz.-Haftpflicht, Pflegeversicherung für nicht GKV-Versicherte 2. angemessene weitere Versicherungen: NUR Pauschale 30.00 Euro (Volljährige; (Minderjährige nur wie nachgewiesen 3. Krankheits- u. Altersvorsorge bei nicht Pflichtversicherten 4. Riester-Rente u. ähnlich Begünstigtes 5. sog. „Werbungskosten“ (keine Pauschale, nur Nachweis; Fahrtkosten: 0,20 Euro je EntfernungKM, höchstens Kosten des ÖPNV (ALG II-V § 6 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs.2)		---	100,00	100,00 natürlich nicht bei einem Einkommen unter 100 Euro – aber dann bleibt ohnehin alles anrechnungsfrei!
2. Stufe (§ 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II)	vom Betrag, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1000 Euro beträgt: das sind also maximal 900 Euro !!)		20 % vom brutto!	maximal 180 Euro	
3. Stufe (§ 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II)	vom Betrag, der 1000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt: (also maximal 200 Euro !!)		10 % vom brutto!	maximal 20 Euro	
4. Stufe (§ 11b Abs. 3 Satz 3 SGB II)	Falls mindestens ein minderjähriges Kind (innerhalb oder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft), so gilt zusätzlich: vom Betrag, der 1.200 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.500 Euro beträgt: (also max. 300 Euro !)		10 % vom brutto!	maximal 30 Euro	
5. Stufe	gibt es leider nicht; alles über 1.500 Euro wird angerechnet;			NULL	
Summe Freibeträge	Berechnen und zusätzlich in die letzte Spalte eintragen und vom Einkommen abziehen			maximal 300 Euro ohne Kind(er), 330 Euro mit	
Verbleiben und anzurechen:	Dieser Betrag wird von der als Gesamtbedarf ermittelten Summe abgezogen				

Das Einkommen ist zuvor zu prüfen, ob und inwieweit es überhaupt anrechenbar ist (s. § 11a u. bes. Liste) und zu bereinigen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 7 u. 8 SGB II (Sozialversicherung und Steuern, Unterhalt und bereits bei BAB oder BAföG Berücksichtigtes); Anträge wirken immer auf den 1. des Antragsmonats zurück (§ 37 Abs. 2 SGB II), es sind immer alle Einnahmen des gesamten Monats zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 SGB II).

Stand: Oktober 2018

Zusammengestellt für eine Tagung der "Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen" (www.baq-plesa.de) von Norbert Hermann (BO-Prekaer@posteo.de) im Oktober 2018.